

## Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Hessen

Wie kann eine gute Umsetzung gelingen?

Informationsveranstaltung Fachtag der  
Hessen-Caritas

am 13. Juni 2019 im Haus am Dom, Frankfurt

## Herausforderungen für alle Ausbildungspartner

- Zwei Jahre generalistische berufsfachschulische Ausbildung mit Zwischenprüfung
- Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze beim Träger der praktischen Ausbildung und kooperierenden Betrieben (Kooperationsverträge)
- Ausbildungsverbünde
- Wahlmöglichkeit Spezialabschlüsse
- Neue Ausbildungsfinanzierung (Fonds, Umlage, zuständige Stelle)
- neue Anforderungen: 10% Praxisanleitung, Praxisausbildungsplan, Qualifikationsanforderungen Praxisanleiter und Lehrkräfte
- Akademisches berufszulassendes Pflegestudium als neues Ausbildungsangebot für Abiturienten (Konkurrenz?)

## Faktoren für ein gutes Gelingen

Gemeinsame Verantwortung für die Fachkräftesicherung heißt auch gemeinsame Verantwortung bei der Umsetzung der neuen Ausbildung und der Entwicklung des Studiums.

Die Partner sollten sich gemeinsamen Zielen verpflichtet fühlen, z.B. Sicherstellung einer fristgerechten Umsetzung oder die Vermeidung von Rückgängen bei Ausbildungsangeboten.

Trouble-shooter-Strukturen werden benötigt, um während der Umsetzung auftauchende Problemstellungen oder Einzelfälle angemessen einer Bearbeitung zuführen zu können

## Faktoren für ein gutes Gelingen

Diesen Zielen folgend sollten die Partner eine lösungsorientierte Haltung bei Abstimmungen, Vereinbarungen oder Verhandlung anstreben, um zu möglichst konsensgetragenen Lösungen zu kommen.

Konkurrenzen sollten überwunden werden, für alle Versorgungssektoren ergeben sich viele Änderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

Die Aufgabe die vor uns liegt heißt auch:

Es muss zusammenwachsen, was zusammengehört!

## Zielsetzung des Workshops am 2.10.2018

Auftakt: Alle Partner einbinden, um die konkreten Umsetzungsschritte für die neue Ausbildung vorzubereiten.

Darstellung der konkreten Regelungsbedarfe, die mit dem PflIBG, der PflAPrV und der PflAFinV in den Bereichen Finanzierung und Statistik, Ausbildung, Studium, Beratung und Begleitung entstehen.

Diskussion und Abstimmung: In welchen Arbeitsstrukturen zwischen den Ausbildungspartner soll die Implementierung des Gesetzes umgesetzt werden?

Welche Begleitungsstrukturen zur Unterstützung der Einführung der neuen Ausbildung sind denkbar/notwendig?

# Arbeitsstruktur

## HMSI Geschäftsführung

Landesweites Koordinierungsgremium  
 Mitglieder: HMWK, HKM, RP DA, RP GI, Altenpflegeverbände, HKG, Pflege-/Krankenkassen, KSpV, Pflegeschulen, FB-Pflege (Vorstände), Landespflegerat, LSV, Gewerkschaften. . .

Mandatierte Mitglieder, zuständige Stelle und Finanzierungspartner	<b>Finanzierung</b>	Offen: Betriebe, Schulen, RPDA, HMSI	<b>Ausbildung</b>	Offen: Hochschulen, RPDA, HMWK, HMSI	<b>Studium</b>	Offen: BafzA, HMSI, Schulen, Betriebe	<b>Unterstützung</b>
	§30, §31 PfIBG Abstimmung von Verfahren  Rahmenvereinbarung pauschalierbare Kosten?  §12 (3) PflAFinV Umlage amb. Dienste ...		§ 6 (2) PfIBG Rahmenlehrplan  § 6 (5) PfIBG Zwischenprüfung  § 7 (5) PfIBG Geeignetheit Praxiseinsatz  §7 (6) PfIBG Ombudsstelle  § 9 (3) PfIBG Lehrerqualifikation		§ 38 (2) PfIBG Akkreditierung  § 38 (3) PfIBG Praxisbegleitg./ praktische Lern-einheiten  § 31 (1) PflAPrV Praxisanleitg. Geeignetheit Praxisprüfer Studium und Nachqualifizierung Lehrkräfte ....		Entwicklung von Angeboten  Schulcurricula  Kooperationsverträge  Ausbildungsdatenbank  Regionale Vernetzung  Ausbildungsverbünde ...

## Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

§ 26 Abs. 4 PflBG: zuständige Stelle für den Landesfonds

§ 30 Abs. 1/§ 31 PflBG: zuständige Behörde des Landes für die Budget-  
und Verfahrensvereinbarung nach § 33 Abs. 6 PflBG

§ 36 PflBG: Geschäftsführung Schiedsstelle

➔ Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist zum 19.01.2018 In  
Kraft getreten, das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Stelle,  
zuständige Behörde und Geschäftsführung der Schiedsstelle  
Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt auch für die neue  
Ausbildung den Vollzug analog zu allen anderen GFB in Hessen

## Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

Für die Finanzierung muss eine Sondervermögen errichtet werden  
Dies ist nur durch Gesetz möglich und in Vorbereitung

Rein rechtstechnische Notwendigkeit (Bund gibt vor)

Sondervermögen kann nur vom Land errichtet werden

Sondervermögenerrichtungsgesetz wird lediglich die nach Haushaltsrecht  
technisch notwendigen Regelungen treffen



## Themenbereich Ausführungsgesetz zum PfIBG

Es bedarf darüber hinaus noch eines Ausführungsgesetzes zum PfIBG

- Verordnungsermächtigungen (Statistik, Studium)
- Übergangsregelungen Lehrkräfte
- Ombudsstelle
- Förderung von Pflegeschulen
- ...

Prüfungen noch nicht abgeschlossen

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 6 Abs. 2 PflBG: Rahmenlehrplan

➔ Nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist das HMSI zuständig für den Erlass der Rahmenlehrpläne auf der Basis der Empfehlungen der Fachkommission nach § 53 PflBG i.v.m. § 51 PflAPrV.

Die Fachkommission nach § 53 PflBG wird bis zum Sommer 2019 einen Rahmenlehrplan vorlegen. Dann ist zu entscheiden, ob noch ein Landesrahmenlehrplan gemacht werden muss (Rahmenlehrplankommission auf Landesebene?)

Weiterer Unterstützungsbedarf? (Aufgabe der AG Unterstützung)

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 6 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 7 PfiAPrV:

Zwischenprüfung nach 2/3 der Ausbildungszeit

Das Näherer zur Zwischenprüfung regeln die Länder.



### Klärungsbedarf:

Empfehlungen der Ausbildungsträger/Pflegesschulen zu Umfang und  
Ausgestaltung der Zwischenprüfung

A Abstimmungsbedarf zwischen den Bundesländern

B Prüfung: Regelung über Ausführungsgesetz oder Landesverordnung?

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 7 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 4 PfiAPrV:

Die Geeignetheit von Trägern der praktischen Ausbildung (KH, amb./stat. Einrichtungen) und der weiteren Kooperationsbetriebe für die Pflichteinsätze in speziellen Bereichen bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Es muss eine Festlegung des Verhältnisses von Auszubildenden auf Pflegefachkräfte (neu) erfolgen. Eine Praxisanleitung ist im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit sicherzustellen. Die Qualifikation der Praxisanleitungen ist nachzuweisen.

#### Klärungsbedarfe:

Empfehlungen zur Definition der Geeignetheit von praktischen

→ Einsätzen sind in Bearbeitung

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 7 Abs. 6 PfIBG Ombudsstelle

Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 eingerichtet wird.

Verordnung zur Umsetzung PfIBG sieht das bisher nicht vor, die Maßnahmen, die im Rahmen der KAP vereinbart wurde, sehen einen Prüfauftrag für die Länder vor.

➡ Meinungsbildung und Regelungen zur gemeinsamen Finanzierung aller Finanzierungspartner erforderlich!

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 9 Abs. 3 PfIBG: Mindestanforderung Pflegeschulen und Übergangsregelungen Qualifikation Lehrkräfte

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet bis zum 31.12.2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für eine Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.



#### Klärungsbedarf:

Weitere Mindestanforderungen bzw. Konkretisierungen Qualifikationen Bestandsschutzregelungen Lehrkräfte (§ 65 Abs. 4 PfIBG) und Übergangsregelungen für die Zeit bis 2029 (Qualifikationen, Anteile),

## Themenbereich Mindestanforderungen Pflegeschulen

Es bedarf darüber hinaus noch einer Verordnung zur staatlichen  
Anerkennung von Pflegeschulen

- Mindestanforderungen an Lehrkräfte
- Kooperationsverträge
- Weitere geeignete Praxiseinsätze
- ...

Prüfungen noch nicht abgeschlossen

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 59 Abs. 5 PflBG i.V.m. § 1 Abs. 7 PflAPrV:

Die zuständige Behörde weist die Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des **Wahlrechts** nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 PflBG schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig hin, dass der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Abs. 5 Satz 1 ausüben kann.

Nach der Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist die zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt. Die AG Unterstützung wird ein gemeinsames Merkblatt zum Wahlrecht entwickeln.





## Themenbereich Begleitung/Beratung/Unterstützung

### § 54 PfIBG i.V.m. § 60 PflAPrV:

Beratung, Aufbau unterstützender Angebote durch Bundesinstitut für  
Berufsbildung und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche  
Aufgaben



### Klärungsbedarf:

- regionale sektorübergreifende Informationsveranstaltungen zur neuen Ausbildung?
- regionale sektorübergreifende ergänzende Arbeitsgruppen als Angebot für die Pflegeschulen und Praxisanleitungen (Schulen und Betriebe)?
- flankierende Maßnahmen (welche?)

## Lernortkooperation

Das BiBB hat einen Expertenworkshop zum Thema Kooperationsverträge durchgeführt. Ergebnisse sind leider noch nicht veröffentlicht, es sollen Empfehlungen hierzu entwickelt werden.

Kooperationsverträge richten sich grundsätzlich nach dem BGB. Zur Vorbereitung des Workshops wurden von verschiedene Trägern Beispiele von Kooperationsverträgen zusammengetragen. Diese Sammlung soll den Pflegeschulen und den Verbänden der TpA zur Verfügung gestellt werden (sie sind nicht juristisch geprüft!).

Das Land prüft, ob im Rahmen der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen ergänzende Vorgaben zu Kooperationsverträge erfolgen können.

## Lernortkooperation

Der TpA ist verpflichtet, zu Beginn der Ausbildung über Kooperationsverträge zu anderen Praxisstellen und der Schule einen Ausbildungsplan für die Praxis zu erstellen.

Diese Aufgabe kann bei Trägeridentität auf die Pflegeschule delegiert werden oder

durch Vereinbarung (Kooperationsvertrag) in Einvernehmen mit einer Pflegeschule durch diese übernommen werden.

## Lernortkooperation

Kann auf verschiedene Weise organisiert werden:

- Kooperationsverträge zwischen den beteiligten Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen.
- Kooperationsverträge im Delegationsprinzip durch die Pflegeschule.
- Kooperationsverträge im Übertragungsprinzip durch die Pflegeschule.

Ziel: Entwicklung von regionalen Ausbildungsverbänden zur Verstetigung der Lernortkooperation.

Setzt voraus:

Überwindung von Konkurrenzen, regional gleichzeitiger Start von Ausbildungskursen verschiedener Pflegeschulen und Klärung, dass eine Abstimmung zu den praktischen Ausbildungsplänen erfolgt (wann ist wer wo?).

## Lernortkooperation

- Die Ausgleichszuweisungen (z.B. Anteil Pauschale Praxisanleitung) sind vom TpA an die weiteren an der Ausbildung beteiligten Praxiseinrichtungen (Pflichteinsätze) weiterzuleiten. Hierzu müssen in den Kooperationsverträgen Bestimmungen getroffen werden.
- Ausgleichszuweisungen sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen.
  - Pflegeschulen: § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG, bei TpA: § 4 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UStG
  - Uneingeschränkte Rechtssicherheit nur durch verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung des örtlichen Finanzamtes möglich (sagt HMdF)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!